

Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion an den Magistrat hinsichtlich

"Klärung noch offener Aspekte in Bezug auf die Straßenausbaubeiträge"

Frage 1:

Reicht für die Beschlussfassung zur Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen ein aktuell ausgeglichener Haushalt?

Antwort:

Die Beschlussfassung zur Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen liegt in der Satzungshoheit der Stadtverordnetenversammlung. Insofern reicht für die Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen ein entsprechender Beschluss zur Aufhebung der Straßenbeitragsatzung durch die Stadtverordnetenversammlung – unabhängig vom aktuellen Zustand des Haushalts.

Jedwede Beschlussfassung mit Auswirkung auf den kommunalen Haushalt steht jedoch unter der Notwendigkeit zur Einhaltung des gesetzlich geforderten *dauerhaften* Haushaltsausgleichs. Somit ist ein *aktuell* ausgeglichener Haushalt keine notwendige Voraussetzung für eine Beitragsabschaffung und auch keine Garantie dafür, sie in Zeiten schlechter Haushaltslagen nicht wieder einzuführen.

Frage 2:

Wird bei einem potentiell oder tatsächlich unausgeglichene Haushalt die Straßenbeitragsatzung eingeführt werden müssen?

Antwort:

Nicht zwingend. Zwar besteht nach § 92 Abs. 4 HGO grundsätzlich die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich. Dieser kann jedoch mit allen Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO oder aber auch Aufwands- und Auszahlungskürzungen erzielt werden.

Frage 3:

Können die bislang von der Bürgerschaft erbrachten anteiligen Mittel für die grundhafte Erneuerung von Straßen durch Steuererhöhungen erbracht werden?

Antwort:

Ja, jedoch nur indirekt. Grundsätzlich werden die von den Bürgerinnen und Bürger erbrachten Eigenanteile an Straßenerneuerungsmaßnahmen als Finanzierungsanteile der Investitionsmaßnahme im *Finanzhaushalt* der Stadt abgebildet. Steuern dagegen werden im *Ergebnishaushalt* vereinnahmt. Wegfallende Straßenbeiträge könnten indirekt über entsprechende Steuererhöhungen kompensiert werden, die dazu beitragen, dass der Überschuss im Ergebnishaushalt (nach Abzug von Kredittilgung, Bildung der Liquiditätsreserve und der Zahlung an die Hessenkasse) so hoch ist, dass der fehlende Finanzierungsbedarf im Finanzhaushalt gedeckt wird. Dies steht jedoch unter dem Vorbehalt der Genehmigungsfähigkeit der Gesamthöhe der Investitionskredite gem. § 103 Abs. 2 HGO.

Ebenfalls könnte der Wegfall des Bürgeranteils an Straßenausbaukosten über die im Ergebnishaushalt zu erzielenden Mehreinnahmen für Zins- und Tilgungsleistungen – zum Beispiel durch Steuererhöhungen – kompensiert werden, die zur Finanzierung des Investitionskredits erforderlich sind, welcher als Finanzierungsanteil der Gesamtmaßnahme für die ausgefallenen Bürgeranteile aufgenommen werden müsste.

Frage 4:
Ist aufgrund des auch zeitlich großen Aufwands des seitens des Landes bevorzugten Modells der „wiederkehrenden Beiträge“ bei unausgeglichenem Haushalt von einem Stopp der Straßenbaumaßnahmen auszugehen, um die rechtlich neuen Maßgaben einzuführen?

Antwort:
Dem Magistrat ist die in der Anfrage unterstellte Präferenz „des Landes“ – womit ggf. die hessische Landesregierung gemeint ist - einer speziellen Abrechnungsmethode bezüglich Straßenbeiträgen nicht bekannt. Vielmehr hat der hessische Gesetzgeber im Jahr 2013 durch die entsprechende Änderung des KAG den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, entweder – wie bisher – nach dem Schema der „einmaligen Straßenbeiträge“ oder nach dem Modell der „wiederkehrenden Straßenbeiträge“ abzurechnen. Das KAG als maßgebliche Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung gibt insofern keine Präferenz eines der möglichen Gebührenmodelle vor sondern beinhaltet vielmehr eine entsprechende Wahlmöglichkeit.

Im Rahmen der kommunalen Satzungshoheit entscheidet die Stadtverordnetenversammlung eigenständig darüber, ob und in welcher Art Straßenbeiträge auf der Grundlage des KAG erhoben werden bzw. durch welche Maßnahmen ein Haushaltsausgleich nach den gesetzlichen Vorgaben erreicht wird. Hierzu wird auf die Ausführungen zu Fragen 1 und 2 verwiesen. Insofern ist nicht von einem Stopp von Straßenbaumaßnahmen auszugehen, weil die Stadtverordnetenversammlung beschließt, abgeschaffte Straßenbeiträge als Finanzierungsmittel im Falle eines defizitären Haushalts durch Erlass einer entsprechenden Satzung wieder einzuführen oder von einmaligen auf wiederkehrende Beiträge umzustellen. Das Gebührenmodell (einmalig, wiederkehrend oder beitragsfrei) spielt für die Durchführung von laufenden Maßnahmen keine Rolle.

Zu beachten ist, dass eine Änderung des Gebührenmodells während einer laufenden Baumaßnahme (z. B. Beitragspflicht wird wieder eingeführt oder es wird von einmalig auf wiederkehrend gewechselt) auch die beitragspflichtigen Bürgerinnen und Bürger der begonnenen Baumaßnahme tangiert, da die sachliche Beitragspflicht erst *nach Beendigung* der Baumaßnahme durch Vorlage der Schlussrechnung eintritt.

Frage 5:
Sind bei Abschaffung von Straßenbeiträgen rückwirkende Möglichkeiten der Erstattung von bereits beglichenen Straßenbeiträgen rechtlich gegeben, um insbesondere bei erst seit kurzem geltenden Straßenbeitragssatzungen insgesamt von der Bevölkerung als einhellig empfundene Härten zu vermeiden?

Antwort:
Nein, dafür sind keine rechtlichen Möglichkeiten gegeben.

Frage 6:
Können Kommunen, die bereits Straßenbeitragssatzungen haben, diese bei ausgeglichenen Haushalten aussetzen?

Antwort:
Nein. Satzungen können nur erlassen, geändert oder aufgehoben werden (vgl. § 51 Ziffer 6 HGO). Die Aussetzung einer Satzung ist rechtlich nicht möglich. Unter Berücksichtigung der Antworten zu Frage 1, 2, 3 und 4 können Kommunen bestehende Satzungen *jederzeit* aufheben oder ändern.

Frage 7:
Gibt es zu diesen Aspekten eine die landeseinheitliche Umsetzung garantierende Handreichung, Vorgaben durch die oberste Kommunalaufsicht?

Antwort:
Nein.

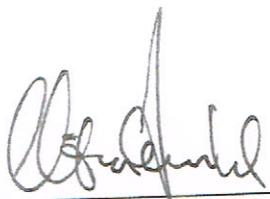
Frage 8:
Wie werden die zukünftigen Kredite, die eine Stadt für die Zwischenfinanzierung von Ratenzahlungen der Bürgerinnen und Bürger (bis zu 20 Jahre) aufnehmen muss, eingeordnet? Sind das Kassenkredite?

Antwort:
Nach unserer und auch anderer hessischer Kommunen derzeit von der Aufsicht unbeanstandeter Rechtsauslegung handelt es sich um Investitionskredite. Es sind keine Kassenkredite.

Frage 9:
Wie hoch schätzt die Verwaltung die Kosten der Zwischenfinanzierung ein, wenn alle Beitragsschuldner der im Haushalt 2019 veranschlagten Straßen die Ratenzahlungsmöglichkeiten i. H. v. 20 Jahren in Anspruch nehmen.

Antwort:
Im beschlossenen und genehmigten Haushalt 2019 sind keine Mittel für Straßenerneuerungsmaßnahmen veranschlagt.
Hilfsweise wird daher beispielhaft ein Aufwand für Straßenbaumaßnahmen in Höhe von 1,220 Mio. Euro zugrunde gelegt. In diesem Fall schätzt die Verwaltung die Kosten der Zwischenfinanzierung unter Zugrundelegung der derzeitigen und für die Gesamtlaufzeit unterstellten Marktkonditionen bei einem beispielhaften (!) Beitragssatz von 50 % auf insgesamt 14.714 Euro und alternativ bei einem beispielhaften Beitragssatz von 75 % auf 22.097 Euro.

Rotenburg a. d. Fulda, 05.09.2019



Grunwald, Bürgermeister